Regierungspräsidium Darmstadt



Zustellungsurkunde

Umicore AG & Co. KG z. Hd. des Zustellbevollmächtigten Herrn Dr. Friedhelm Koch Standortfunktionen SF Rodenbacher Chaussee 4 63457 Hanau Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben): IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 30/15

Bearbeiter/in: Jörg Walther
Durchwahl: 069 27 14 4989

Datum: 10. November 2015

<u>Genehmigungsbescheid</u>

I.

Auf Antrag vom 2.07.2015 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Bernhard Fuchs, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBI. I S. 1740) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 63457 Hanau, Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 45/26, Geb. 810

die Anlage zur Entwicklung und Herstellung von metallorganischen Produkten "VAMP" wesentlich ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb der Anlage "MASC" im Gebäude 810 als Teilanlage zur Anlage "VAMP" und zum Einsatz der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte. Die Anlage "MASC" dient der batchweisen Herstellung von Methylaluminiumsesquichlorid.

Weiterhin wird genehmigt, die Anlage als Mehrzweck-/Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2b BlmSchG zur Herstellung weiterer Stoffe im Rahmen des beschriebenen Genehmigungsrahmens zu nutzen.

Die Anlage zur Entwicklung und Herstellung von metallorganischen Produkten "VAMP" i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.05.2013 (BGBl. I S. 973) wird wie folgt abgegrenzt: Anlage "VAMP", Gebäude 890, Anlage "TMG", Gebäude 810, Anlage "DIVA", Gebäude 810 und 890 und Anlage "MASC", Gebäude 810. Die Gesamtanlage "VAMP" umfasst die Betriebseinheiten in Gebäude 890: Reaktionsanlage (BE1, VAMP und DIVA), Glovebox und Abzug (BE3, VAMP) und Lagerung (BE4, VAMP) sowie die Betriebseinheiten in Gebäude 810: Reaktionsanlage (BE1, TMG und BE1, MASC), Destillationsanlage (BE2, DIVA und BE2, TMG), Umfüllstation (BE3, TMG) und Lagerung (BE2, MASC und BE4, TMG).

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.7 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV vom 2.05.2013 (BGBl. I S. 973).

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Für Methylaluminiumsesqı	uichlorid, als Produkt P5 in der Teilanlage "MASC", wire	d die Kapazi-	
ät auf	begrenzt.		
Die maximale Gesamtkapa	azität für Produkte in der Gesamtanlage "VAMP", result	ierend aus	
den bereits genehmigten Kapazitäten für Produkte aus den Teilanlagen "VAMP" (Produkte:			
P1 bis P4, mit max.	, Gebäude 890) und "TMG" (Produkte P1 un	d P2, mit	
max.	Gebäude 810), bleibt mit	unverän-	
Hert			

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage "VAMP" ist das BVT-Merkblatt "Herstellung organischer Feinchemikalien" maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

- Bauanzeige nach § 56 HBO (Hessische Bauordnung) für das Bauvorhaben "Aufstellung eines Containers neben Gebäudes 810"
- Anzeige gemäß § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für
 - Produktionsanlage MASC (Volumen 1 m³, WGK 3, Gefährdungsstufe B)
 - Gaslager für Methylchlorid (Volumen 5,4 m³, WGK 2, Gefährdungsstufe B).

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

<u>Antragsunterlagen</u>

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1. Der Antrag vom 2.07.2015
- 2. Nachlieferungen vom 25.08.2015 und 16.09.2015

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>		Anzahl der Seiten
1.	Antrag	
	Formular 1/1	5
	Formular 1/2	1
2.	Inhaltsverzeichnis	4
3.	Kurzbeschreibung	4
4.	Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1

Az.: IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 30/15

5.	Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte Lageplan PCW, Gebäude 810	13 1
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Formular 6/1	1
	Formular 6/2	2
	Formular 6/3	1
	Betriebsbeschreibung	6
	R+I-Fließbilder (94B-3451-2512-901637, -638, -640, -642 und -643)	5
	Aufstellungspläne TMG/MASC (EG und OG)	2
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Erläuterungen und Genehmigungsrahmen	3
	Formular 7/1	1
	Formular 7/2	1
	Formular 7/3	1
	Formular 7/4	1
	Formular 7/5	1
	Formular 7/6	3
8.	Luftreinhaltung	
	Erläuterungen	2
	Formular 8/1	1
	Formular 8/2 (ARE Nr. 1 und ARE Nr. 2)	4
	Lageplan-Gebäudehöhen (90G-3451_/1)	1
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Erläuterungen	1
	Formular 9/1	1
	Formular 9/2	1
10.	Abwasserentsorgung	
	Erläuterungen	1
	Formular 10	9
	Kanalplanausschnitt Gebäude 810	1
11.	Abfallentsorgung	1
12.	Abwärmenutzung	1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1

14.	sowie der	
	Arbeitnehmer Erläuterungen	22
	Formular 14/1	1
	Formular 14/3	2
	SRA im Bereich Produktion Organics	1
	Betrachtung der Stoffe im Produktionsraum	1
	HAZOP Risikoanalyse Gerling Holz & Co.	26
	Sicherheitsbetrachtung	31
	SIL-Klassifizierungen	16
15.	Arbeitsschutz	
	Erläuterungen	3
	Formular 15/1	3
	Formular 15/2	1
	Formular 15/3	1
16.	Brandschutz	
	Erläuterungen	1
	Formular 16/1.1	1
	Formular 16/1.2	1
	Formular 16/1.3	1
	Formular 16/1.4	1
	Brandschutztechnische Bewertung Container für Chlormethan	2
	Brandschutzkonzept Nr. 1110-14009-A	47
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	
	Erläuterungen	4
	Formular 17/1	2
	Formular 17/2	6
	Formular 17/3.2	3
	Formular 17/7	4
	Anlage 1 zu Kapitel 17	1
	Anlagenabgrenzung nach § 6 VAwS, Anlage MASC	1
	Löschwasserrückhaltekonzept	3
18.	Bauvorlagen, Baubeschreibung Erläuterungen	2
	1 Bauantrag	
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BlmSchG	
	einzuschließen sind	1

20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Erläuterungen	2
	Formular 1.0 zum UVPG	4
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	3
22.	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
	Erläuterungen	1
	Formular 22/1	1
	Ausgangszustandsbericht "Gebäude 810 - Südteil, Anlagen SLK, TMG, MASC	
	und DIVA", Hydrogeologisches Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH	170

٧.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1 Allgemeines

1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.
- 1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.8 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage "MASC" sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 Immissionsschutz folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:
 - Der Termin der Inbetriebnahme.
- 1.9 Der Einsatz anderer als in Kapitel 7 der Antragsunterlagen namentlich genannten Stoffe oder Produkte darf nur erfolgen, wenn
- 1.9.1 keine Änderungen vorgenommen werden, die wesentlich i. S. des § 16 Abs. 1 BImSchG sein können, oder einer Anzeige nach § 15 BImSchG bedürfen,
- 1.9.2 die Abluftsituation nicht verschlechtert wird, indem nur Emissionen gemäß den Nebenbestimmungen in Abschnitt V. Kap. 3 aufgeführten Ziffern und Klassen der TA Luft erfolgen,
- 1.9.3 keine Stoffe eingesetzt werden, von denen auf Grund der allgemein zugänglichen Literatur oder soweit diese nichts aussagt auf Grund von eigenen Untersuchungen größere Bedenken physiologischer oder sicherheitstechnischer Art zu erwarten sind, als bei den bisher gehandhabten Stoffen,
- 1.9.4 die Stoffidentifikation, die physikalischen Stoffdaten und die Daten bezüglich der Gefahrenmerkmale, der Toxizität und der Abbaubarkeit bekannt sind,
- 1.9.5 der Flammpunkt und die Zündtemperatur sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen erniedrigt,
- 1.9.6 neue Gefahrenmerkmale wie gefährliche thermische Zersetzung unter Reaktionsbedingungen, Schlagempfindlichkeit oder Staubexplosionsfähigkeit nicht hinzu treten,
- 1.9.7 die neuen Stoffe, gegenüber den bislang genehmigten, in der gleichen Gefahrenklasse keine höhere Gefahrenkategorien aufweisen und
- 1.9.8 der angemessene Abstand nach § 50 BlmSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, durch die neuen Stoffe nicht vergrößert wird.
- 1.10 Über die erzeugten Produkte und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.
 Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und

den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen

auf Verlangen vorzulegen.

- 1.11 Stoffe oder Produkte, die erstmals in der Anlage eingesetzt oder hergestellt werden sollen, sind vor Aufnahme der Produktion dem Dezernat IV/F 43.3 mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten:
- 1.11.1 den Namen des Produktes und die Namen der Ausgangsstoffe/Lösemittel nach der Genfer Nomenklatur,
- 1.11.2 das Aktenzeichen dieser Genehmigung,
- 1.11.3 die Gebäudenummer,
- 1.11.4 die Daten der Einsatzstoffe und der Produkte und
- 1.11.5 die zur Prüfung der Punkte 1.9.1 bis 1.9.8 erforderlichen Angaben.

2 Messungen

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquelle E 3 ("TMG/MASC") Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BlmSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
 Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.3 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.4 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen
- Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.
 Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (An
 - forderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten.
 - Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahr-

- los und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.6 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.7 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.8 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) Dienststelle Kassel Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.9 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.10 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenden Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) Dienststelle Kassel Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.11 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.12 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html: 'Muster-Emissionsmessbericht').
- 2.13 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.14 Die nach § 29b BlmSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.

2.15 Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLUG durchführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

3 <u>Luftreinhaltung</u>

- 3.1 Für die Emissionsquelle E3 (TMG/MASC, Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert: 3497862 m, Hochwert: 5554107 m) werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:
- 3.1.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft

den Massenstrom

0,20 kg/h

nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h dürfen die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub)

die Massenkonzentration

 0.15 g/m^3

nicht überschreiten.

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

3.1.2 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft dürfen folgende Werte für den Massenstrom nicht überschreiten:

Chlormethan (Stoff der Klasse I nach Anhang 4)

0,10 kg/h

Gesamtkohlenstoff

0,50 kg/h

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

3.2 Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:

Az.: IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 30/15

- Absorber, Pos. 1094 (BE1, Reaktionsanlage MASC, Gebäude 810)
- Brüdenfilter, Pos. 1206 (BE1, Reaktionsanlage MASC, Gebäude 810).
- 3.3 Arbeiten, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

4 Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 4.1 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch regelmäßige Kontrollgänge auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen.
- 4.2 Unabhängig von Ziffer 4.1 sind die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig sowie nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachkundigen hinsichtlich Beschädigungen zu begutachten.
- 4.3 Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 3 Nr. 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAwS) aufzustellen. In der Betriebsanweisung ist ebenfalls die Häufigkeit der unter den Ziffern 4.1 und 4.2 geforderten Kontrollen festzulegen. Die Betriebsanweisung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 -Anlagenbezogener Gewässerschutz- vorzulegen.
- 4.4 In Bereichen, in denen mit Staplerverkehr zu rechnen ist, sind die Behälter bzw. Regale durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung durch Anfahren zu schützen. (Anhang 1 Ziffer 4 Abs. 1 VAwS).
- 4.5 Die wasserrechtliche Anzeige umfasst die in den Antragsunterlagen (Gesamtstoffliste Kapitel 7) namentlich aufgeführten Stoffe entsprechend der in Kapitel 17 aufgeführten Anlagenabgrenzung und der nachgewiesenen Beständigkeit. Sofern neue Stoffe in den Anlagen (entsprechend Anlagenabgrenzung nach VAwS) eingesetzt werden, sind diese wasserrechtlich mit dem Nachweis der Beständigkeit anzuzeigen.

5 Abwasserbeseitigung

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in den Kanal des Eigenbetriebes Hanau Infrastruktur Service sind einzuhalten.

6 Brandschutz

- 6.1 Der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Main-Kinzig) sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV) zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage "MASC" ist das Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.
- 6.3 Der Brandschutzdienststelle (Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz) ist vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes eine Übereinstimmungserklärung vorzulegen, dass alle Punkte des Brandschutzkonzeptes 1110-14009A vom 13.06.2014 sowie der brandschutztechnischen Bewertung vom 1.06.2015 umgesetzt worden sind.
- 6.4 Mit der Brandschutzdienststelle Hanau ist ein Abnahmetermin/ Inbetriebnahmeprüfung nach Fertigstellung zu vereinbaren, bis zu der spätestens alle unter Ziffer 6.1 bis 6.3 genannten Nachweise vorzulegen sind.

7 Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage

- 7.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist um das neue Verfahren zu aktualisieren. Die aufgrund der geänderten Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme der neuen Teilanlage auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung).
- 7.2 Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Mitarbeiter sind anhand der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisungen schriftlich zu unterweisen (§ 12 Betriebssicherheitsverordnung).

8 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

8.1 Bei den Eingriffen in den Boden zu Errichtung der Fundamente ist der anfallende Erdaushub einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Werden bei der Baumaßnahme bislang unbekannte Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung festgestellt, sind diese gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 -Grundwasser, Bodenschutz Ost-, mitzuteilen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sa-

nierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAltBodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen.

Überwachung Boden und Grundwasser

- 8.2 Das Grundwasser im Umfeld der Anlage "MASC" ist, beginnend ab dem Zeitpunkt der Meldung der Inbetriebnahme, alle 5 Jahre an den, in der Tab. 5 des Ausgangszustandsberichtes (AZB) für den Südteil des Gebäudes 810 des Büros Berg/Girmond vom 25.09.2015 aufgeführten Grundwassermessstellen bzw. Brunnen sowie auf die in Tab. 1 des AZBs benannten Parameter zu untersuchen. Eine regelmäßige Überwachung des Bodens im Bereich der Anlage "MASC" wird aufgrund der künftigen Versiegelung des Anlagenbereichs zurückgestellt; die Überwachung erfolgt indirekt anhand der Grundwasserüberwachung.
- 8.3 Die Ergebnisse der im Rahmen der Grundwasserüberwachung der Anlage durchgeführten Untersuchungen sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu dokumentieren und in einem Überwachungsbericht zusammenzufassen. Die Sachkunde ist entsprechend nachzuweisen.
- 8.4 Der Überwachungsbericht mit allen Untersuchungsergebnissen ist dem Dezernat IV/F 41.1 binnen 3 Monaten nach Durchführung der Untersuchungen zur Prüfung vorzulegen.
- 8.5 Sollten sich aufgrund der Ergebnisse weitere Maßnahmen (z.B. Änderung des Überwachungsturnus, Beprobungsturnus etc.) ergeben, so sind im Überwachungsbericht entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Stilllegung der Anlage

- 8.6 Mit der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BlmSchG ist ein mit dem Dezernat IV/F 41.1, auf der Basis der Angaben in Kapitel 11 des Ausgangszustandsberichtes des Büros Berg/Girmond vom 25. September 2015 ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für den Endzustandsbericht vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der Grundwasser-überwachungen und Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.
- 8.7 Der Endzustandsbericht ist durch eine sachkundige Stelle/Person zu erstellen. Die Sachkunde ist entsprechend nachzuweisen.
- 8.8 Der Endzustandsbericht ist dem Dezernat IV/F 41.1 binnen 3 Monate nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

9 Wartung

Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Anlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

10 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 10.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung oder Stilllegung einzelner Teil- oder Nebenanlagen sind die jeweiligen Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 10.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 10.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

<u>Begründung</u>

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BlmSchG i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBI. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Verfahrensablauf

Die Umicore AG & Co. KG hat am 2.07.2015 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung die Anlage zur Entwicklung und Herstellung von metallorganischen Produkten "VAMP" nach § 16 BlmSchG zu erteilen.

Die beantragte Anlage "MASC" als Teilanlage zur Anlage "VAMP" umfasst die zwei Betriebseinheiten BE1 (Reaktionsanlage, Gebäude 810) und BE4 (Lagerung, Gebäude 810).

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau hinsichtlich bau-, planungs- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer, sowie wasser-, chemikalien-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Die bestehende Anlage "VAMP" wurde gemäß § 4 BlmSchG am 14.03.2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 14/12 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 24.06.2015 das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 6/15 genehmigt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirklungen auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 14.09.2015 festgestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles am 10.08.2015 ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Daher wird festgelegt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entscheidung wurde am 24.08.2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 35, S. 898) öffentlich bekannt gemacht.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und

erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

<u>Lärm</u>

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Gefahren

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den

Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbetrachtung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BlmSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

Anlagensicherheit

Der Projektbezogene Sicherheitsbericht wurde vorgelegt und geprüft.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Der Ausgangszustandsbericht für die Anlagen SLK, TMG, MASC und DIVA im Südteil des Gebäudes 810 der Umicore AG & Co. KG erstellt vom Büro des Büros Berg/Girmond liegt mit Datum vom 25.09.2015 vor und ist mit dem Dezernat IV/F 41.1 abgestimmt.

Unter den Nebenbestimmungen wurden Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BlmSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind. Das im AZB enthaltene Konzept für den Endzustandsbericht ist im Zuge der Stilllegungen nochmal zu aktualisieren, um Veränderungen des künftigen Betriebs und die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung berücksichtigen zu können.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antrag-

stellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BlmSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstillegung haben unter Punkt V. 10 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Az.: IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 30/15

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Jörg Walther

Anlage: - Hinweise

- Formblätter des Magistrats der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - (Bauschild, Mitteilung über Baubeginn und Mitteilung über abschließende Fertigstellung)

Hinweise

A. Hinweise zum Baurecht

- Bauplanungsrechtlich ist das geplante Vorhaben nach § 30 BauGB zu beurteilen. Der maßgebliche B-Plan 1102 vom 18.11.1976 enthält folgende Festsetzungen: GI - offene Bauweise ohne Längenbegrenzung - GRZ max. 0,70 - BMZ max. 7,00. Bauordnungsrechtlich handelt es sich um ein Anzeigeverfahren nach § 56 HBO.
- 2. Auch wenn eine präventive bauaufsichtliche Prüfung entfällt, müssen bei der Baumaßnahme die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die als Technische Baubestimmung eingeführten technischen Regeln beachtet werden (§ 3 Abs. 1 und § 54 Abs. 2 HBO).
- 3. Auch bei freigestellten Vorhaben obliegt der Bauherrschaft die Pflicht, zur Planung, Überwachung und Ausführung der Baumaßnahme geeignete am Bau Beteiligte gemäß §§ 49-51 und 59 HBO (Entwurfsverfasser, Bauleiter sowie Nachweisberechtigte und Sachverständige) zu beauftragen (§ 48 Abs. 4 HBO).
- 4. Die **Baubeginnsanzeige** gemäß § 65 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten dem Magistrat der Stadt Hanau, FB7 Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit den Bauvorlagen eingereicht wurden:
 - Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar),
 - Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens.
- 5. Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung gemäß § 74 HBG ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Nutzungsbeginn dem Magistrat der Stadt Hanau, FB7 Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 74 Abs. 2 HBO):
 - Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO bzw. alternativ, sofern kein Kriterium aus dem Kriterienkatalog zutrifft, die Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.
 - Bescheinigung gemäß § 73 Abs. 2 HBO des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes, dass die Bauausführung mit dem Brandschutznachweis nach § 59 Abs. 1 und Abs. 2 HBO übereinstimmt.
- 6. Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusam-

menwirken mit der Bauleitung für ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 50 Abs. 1 HBO).

- 7. Insbesondere die im Folgenden benannten städtischen Satzungen sind, soweit sie für das Bauvorhaben maßgebende Regelungen enthalten, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (§ 54 Abs. 2 HBO):
 - Satzung über Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Hanau (Stellplatzsatzung)
 - Abfallsatzung
 - Abwassersatzung
 - Verordnung zum Schutz der Bäume in der Stadt Hanau als Landschaftsbestandteil (Baumschutzverordnung).
- 8. Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 10 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.
- 9. Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 73 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft.

 Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.
- 10. Die abschließende Fertigstellung ist der Katasterbehörde gemäß § 74 Abs. 1 HBO mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

B. Hinweise zum Wasserrecht

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfen in Abhängigkeit der Gefährdungsstufe der Sachverständigenprüfung gemäß § 23 VAwS.

C. Hinweise zum Brandschutz

Das Gebäude ist nach § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutz (HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig. Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberech-

tigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

Az.: IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 30/15